
SicherheitsratVerteilung: Allgemein
27. Oktober 2003

Resolution 1512 (2003)**verabschiedet auf der 4849. Sitzung des Sicherheitsrats
am 27. Oktober 2003**

Der Sicherheitsrat,

in Bekräftigung seiner Resolutionen 955 (1994) vom 8. November 1994, 1165 (1998) vom 30. April 1998, 1329 (2000) vom 30. November 2000, 1411 (2002) vom 17. Mai 2002, 1431 (2002) vom 14. August 2002 und 1503 (2003) vom 28. August 2003,

nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 12. September 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/879) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 8. September 2003 an den Generalsekretär,

sowie nach Behandlung des Schreibens des Generalsekretärs vom 3. Oktober 2003 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2003/946) und des beigefügten Schreibens des Präsidenten des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda vom 29. September 2003 an den Generalsekretär,

in der Überzeugung, dass es ratsam ist, die Befugnisse der Ad-litem-Richter beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda dahin gehend auszuweiten, dass sie während des Zeitraums ihrer Ernennung für ein Verfahren auch in Vorverfahren in anderen Fällen entscheiden können, falls dies erforderlich sein sollte und sie dazu in der Lage sind,

sowie in der Überzeugung, dass es ratsam ist, die Zahl der Ad-litem-Richter, die zu jedem gegebenen Zeitpunkt für die Tätigkeit in den Strafkammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda ernannt werden können, zu erhöhen, damit der Gerichtshof besser in der Lage ist, alle Gerichtsverfahren der ersten Instanz entsprechend seiner Arbeitsabschlussstrategie bis Ende 2008 abzuschließen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, die Artikel 11 und 12 quater des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda zu ändern und durch die in der Anlage zu dieser Resolution enthaltenen Bestimmungen zu ersetzen;
2. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Anlage

Artikel 11

Zusammensetzung der Kammern

1. Die Kammern setzen sich aus sechzehn ständigen unabhängigen Richtern, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf, sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens **neun** im Einklang mit Artikel 12 ter Absatz 2 ernannten unabhängigen Ad-litem-Richtern zusammen, von denen nicht mehr als einer Angehöriger desselben Staates sein darf.
2. Jede Strafkammer setzt sich aus drei ständigen Richtern sowie zu jedem Zeitpunkt höchstens **sechs** Ad-litem-Richtern zusammen. Jede Strafkammer, der Ad-litem-Richter zugeteilt werden, kann in Sektionen aus jeweils drei Richtern unterteilt werden, die sowohl ständige als auch Ad-litem-Richter umfassen. Die Sektionen einer Strafkammer haben die gleichen Befugnisse und Verantwortlichkeiten wie eine Strafkammer nach dem Statut und fällen ihre Urteile im Einklang mit denselben Regeln.
3. Sieben der ständigen Richter sind Mitglieder der Berufungskammer. Die Berufungskammer setzt sich für jede Berufung aus fünf ihrer Mitglieder zusammen.
4. Wer im Hinblick auf die Mitgliedschaft in den Kammern des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda als Staatsangehöriger mehr als eines Staates angesehen werden kann, gilt als Staatsangehöriger des Staates, in dem er gewöhnlich seine bürgerlichen und politischen Rechte ausübt.

Artikel 12 quater

Status der Ad-litem-Richter

1. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,
 - a) entspricht ihr Dienstverhältnis mutatis mutandis dem der ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - b) verfügen sie vorbehaltlich des Absatzes 2 über die gleichen Befugnisse wie die ständigen Richter des Gerichtshofs;
 - c) genießen sie die Vorrechte und Immunitäten, Befreiungen und Erleichterungen eines Richters des Gerichtshofs;
 - d) verfügen sie über die Befugnis, in anderen Fällen als denjenigen, für deren Verhandlung sie ernannt wurden, in Vorverfahren zu entscheiden.
2. Während des Zeitraums, in dem die Ad-litem-Richter für die Tätigkeit beim Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda ernannt werden,
 - a) können sie nicht zum Präsidenten des Gerichtshofs oder zum Vorsitzenden einer Strafkammer nach Artikel 13 gewählt werden und nicht an den Wahlen zu diesen Ämtern teilnehmen;
 - b) sind sie nicht dazu ermächtigt,
 - i) die Verfahrensordnung und die Beweisregeln nach Artikel 14 anzunehmen. Sie werden jedoch vor deren Annahme konsultiert;

- ii) eine Anklageschrift nach Artikel 18 zu prüfen;
 - iii) mit dem Präsidenten des Gerichtshofs im Zusammenhang mit der Zuteilung von Richtern nach Artikel 13 oder im Zusammenhang mit einer Begnadigung oder Strafumwandlung nach Artikel 27 Konsultationen zu führen.
-